

Geschäftsordnung der THW-Jugend e.V.

Die THW-Jugend e.V. begrüßt und unterstützt die Gleichstellung von Frau und Mann. Um die Lesbarkeit der Geschäftsordnung zu gewährleisten, hat die THW-Jugend e.V. auf die gleichzeitige Verwendung der weiblichen und männlichen Form verzichtet. Dies soll jedoch keine Benachteiligung der Mädchen und Frauen in der THW-Jugend e.V. und ihrer Gliederungen darstellen.

1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese Geschäftsordnung gilt für die THW-Jugend e.V., nachfolgend THW-Jugend genannt.
- 1.2 Sie ergänzt, beschreibt und erweitert die Regelungen der Satzung der THW-Jugend e.V. (kurz Satzung). Bei Widerspruch gelten immer die Regelungen der Satzung.
- 1.3 Sollten Gliederungen keine eigenen Geschäftsordnungen haben, kann diese Geschäftsordnung sinngemäß angewendet werden.

2 Bundesjugendausschuss

- 2.1 Die Aufgaben und die Zusammensetzung des Bundesjugendausschuss sind grundsätzlich in der Satzung im Artikel 7 beschrieben.
- 2.2 Die stimmberechtigten Delegierten und Mitglieder des Bundesjugendausschuss haben Rede-, Antrags-, Nominierungs- und Abstimmungsrecht.
- 2.3 Die beratenden Mitglieder des Bundesjugendausschuss haben Rede-, Antrags- und Nominierungsrecht.
- 2.4 Zum Bundesjugendausschuss können durch die Bundesjugendleitung Personen als Gäste geladen werden, denen Rederecht erteilt werden kann, wenn der Bundesjugendausschuss nicht anders entscheidet.
- 2.5 Die Einladungen für den Bundesjugendausschuss sind fristgemäß entsprechend Artikel 6.4 der Satzung ergangen, wenn sie 4 Wochen vor dem anberaumten Termin per E-Mail an die Landesjugenden, die ihre Delegierten informieren, versendet wurden.
- 2.6 Unterlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sollen am 8. Tag vor dem Sitzungstag an die Mitglieder versandt werden. Es genügt, wenn sie per E-Mail an die Landesjugenden versendet werden. Bei Angelegenheiten von größerer Tragweite sind nach Möglichkeit vorformulierte Beschlussvorschläge beizufügen.
- 2.7 Der Bundesjugendleiter eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Im Verhinderungsfall kann die Sitzung von einem stellvertretenden Bundesjugendleiter eröffnet, geleitet und geschlossen werden.

Die Leitung der Sitzung wird auch dann vom Bundesjugendleiter wahrgenommen, wenn er bei der Moderation durch Leistungen Dritter unterstützt wird.

3 Bundesjugendvorstand

- 3.1 Die Aufgaben und Zusammensetzung des Bundesjugendvorstandes sind grundsätzlich im Artikel 8 der Satzung beschrieben.
- 3.2 Die stimmberechtigten Mitglieder des Bundesjugendvorstandes haben Rede-, Antrags-, Nominierungs- und Abstimmungsrecht.

- 3.3 Die beratenden Mitglieder des Bundesjugendvorstandes haben Rede-, Antrags- und Nominierungsrecht.
- 3.4 Zu Sitzungen des Bundesjugendvorstandes können durch die Bundesjugendleitung Personen als Gäste geladen werden, denen Rederecht erteilt werden kann, wenn der Bundesjugendvorstand nicht anders entscheidet.
- 3.5 Die Einladungen zu Sitzungen des Bundesjugendvorstandes sind fristgemäß entsprechend Artikel 6.4 der Satzung ergangen, wenn sie 4 Wochen vor dem anberaumten Termin per E-Mail an die Landesjugenden versendet wurden.
- 3.6 Unterlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sollen am 8. Tag vor dem Sitzungstag an die Mitglieder versandt werden. Es genügt, wenn sie per E-Mail an die Landesjugenden versendet werden. Bei Angelegenheiten von größerer Tragweite sind nach Möglichkeit vorformulierte Beschlussvorschläge beizufügen.
- 3.7 Der Bundesjugendleiter eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Im Verhinderungsfall kann die Sitzung von einem stellvertretenden Bundesjugendleiter eröffnet, geleitet und geschlossen werden.

Die Leitung der Sitzung wird auch dann vom Bundesjugendleiter wahrgenommen, wenn er bei der Moderation durch Leistungen Dritter unterstützt wird.

- 3.8 Der Bundesjugendvorstand tagt in der Regel nicht öffentlich. Von der Bundesjugendleitung im Sinne des Artikels 3.3 dieser Geschäftsordnung eingeladene Gäste stellen die Öffentlichkeit nicht her.

4 Referenten der Bundesjugendleitung

- 4.1 Bei der Ernennung der Referenten erhalten diese eine konkrete Beschreibung ihres Tätigkeits- und Aufgabenbereiches. Bei Sitzungen des Bundesjugendvorstandes berichten die Referenten über ihre Tätigkeiten im Berichtszeitraum und geben einen Ausblick über bevorstehende Projekte und Planungen. Die Bundesjugendleitung entscheidet über die Durchführung.
- 4.2 Referenten sollen sachbezogen gemäß ihrer Aufgaben in Gremien und Arbeitskreisen der THW-Jugend, der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk, der THW-Bundesvereinigung und weiterer möglicher mitarbeiten. Sie sprechen bei einer Beteiligung in Gremien und Arbeitskreisen eigenständig im Namen der THW-Jugend in Absprache mit der Bundesjugendleitung.

5 Bundesjugendleitung

- 5.1 Die Aufgaben und Zusammensetzung der Bundesjugendleitung sind grundsätzlich im Artikel 9 der Satzung beschrieben.
- 5.2 Wird zu Sitzungen der Bundesjugendleitung eingeladen, die aus mehr als 3 Teilnehmern besteht (siehe Artikel 6.4 der Satzung), dann gelten für die Bundesjugendleitung entsprechend angewendet der Artikel 8.2 der Satzung und die Artikel 3.3 bis 3.7 dieser Geschäftsordnung.

- 5.3 Der Bundesjugendleiter eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Im Verhinderungsfall kann die Sitzung von einem stellvertretenden Bundesjugendleiter eröffnet, geleitet und geschlossen werden.
- 5.4 Beschlüsse werden von allen Mitgliedern der Bundesjugendleitung nach außen kommuniziert und getragen.
- 5.5 Über ihre Tätigkeit erstattet die Bundesjugendleitung dem Bundesjugendausschuss und dem Bundesjugendvorstand regelmäßig Bericht.

6 Fachausschüsse, Arbeits- und Projektgruppen

- 6.1 Zur Unterstützung und Beratung des Bundesjugendausschuss, des Bundesjugendvorstandes und der Bundesjugendleitung können Arbeits- und Projektgruppen gebildet werden.

In Abstimmung mit dem sachlich zuständigen Mitglied der Bundesjugendleitung wird ein Arbeitsauftrag definiert und ein Projektplan erstellt.

- 6.2 Die Bildung von Fachausschüssen erfolgt, gem. Artikel 7.4 j) der Satzung auf Beschluss des Bundesjugendausschuss.

Über die Zusammensetzung und den Vorsitz von Fachausschüssen entscheidet der Bundesjugendvorstand.

- 6.3 Die Berichterstattung über die Arbeit der Beratungsgremien gegenüber dem Bundesjugendvorstand obliegt dem Vorsitzenden des jeweiligen Gremiums.
- 6.4 Sachverständige können vom Vorsitzenden des Beratungsgremiums im Einvernehmen mit der Bundesjugendleitung zu den Sitzungen mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

7 Bundesgeschäftsführer, Bundesgeschäftsstelle

- 7.1 Die Bundesgeschäftsstelle der THW-Jugend wird von dem Bundesgeschäftsführer geleitet. Er hat bei den Sitzungen der Gremien Teilnahme- und Rederecht. Er berichtet dem Bundesjugendvorstand regelmäßig über die Arbeit der Bundesgeschäftsstelle.
- 7.2 Der Bundesgeschäftsführer führt im Auftrag des Bundesjugendleiters die Dienstaufsicht über die Bundesgeschäftsstelle.
- 7.3 Die Leitung der Bundesgeschäftsstelle durch den Bundesgeschäftsführer beinhaltet die verbindliche Zeichnung für die Beantragung und Nachweisung von öffentlichen Mitteln.

8 Anträge

- 8.1 Die Tagesordnung des Bundesjugendausschuss und des Bundesjugendvorstand wird von der Bundesjugendleitung festgesetzt. Bereits schriftlich vorliegende Anträge sind in die Tagesordnung aufzunehmen.

Während der Sitzung kann die Tagesordnung durch Mehrheitsbeschluss geändert und ergänzt werden.

- 8.2 Über Anträge kann unter jedem Tagesordnungspunkt abgestimmt werden.
- 8.3 Anträge auf Änderung des Selbstverständnisses, der Satzung und Satzungsvorlagen, der Geschäftsordnung, Aufnahme von Mitgliedern nach Artikel 4.4, Ausschluss von Mitgliedern nach Artikel 4.11 und zur Durchführung eines Misstrauensvotums sind unter Einhaltung der Frist von 4 Wochen gem. Artikel 6.4 der Satzung mit der Tagesordnung bekannt zu geben.

9 Sitzungsleitung

- 9.1 Die Leitung der Sitzung handhabt die Gesprächs- und Geschäftsordnung.
- 9.2 Der Leitung stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung gefährdet, kann die Leitung insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von einzelnen Mitgliedern auf Zeit oder für die ganze Sitzungszeit, Unterbrechungen und Aufhebung der Sitzung anordnen. Einsprüche gegen diese Anordnung sind unmittelbar ohne Begründung vorzubringen; die Versammlung entscheidet darüber ohne Aussprache. Im Falle des Ausschlusses eines Mitgliedes kann ein Redner gegen diese Anordnung vorsprechen. Eine Vertagung durch die Sitzungsleitung ist ausgeschlossen.
- 9.3 Delegierte, die zur Sache sprechen wollen, melden ihre Wortmeldungen bei der Leitung an. Die Redner erhalten das Wort in der Reihenfolge ihrer Meldung.
- 9.4 Zur Geschäftsordnung wird das Wort durch den Leiter außerhalb der Redeliste erteilt. Bei Anträgen zur Geschäftsordnung oder zur Vorberatung der Sache durch den Bundesjugendvorstand ist ein Redner für und ein Redner gegen den Antrag zu hören, dann erfolgt sofort die Abstimmung.

Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere Anträge auf

- a) Feststellung der Anzahl der Stimmberechtigten
- b) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- c) sofortige Abstimmung
- d) Nichtbefassung
- e) Vertagung
- f) Unterbrechung der Sitzung
- g) Begrenzung der Redezeit
- h) Verweisung an ein anderes Organ
- i) Schluss der Rednerliste
- j) Schluss der Aussprache
- k) Festlegung des Abstimmungsverfahrens
- l) zweite Lesung
- m) Maßnahmen der Sitzungsleitung.

- 9.5 Beiträge und Anträge zur Verbesserung, Demokratisierung und Rationalisierung des Verfahrens betreffen immer die Geschäftsordnung.

10 Beschlussfähigkeit

- 10.1 Die Gremien beraten und beschließen in der Regel in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung. Sie können auch im Wege des schriftlichen Verfahrens gemäß Artikel 7.3 und 8.2 der Satzung beschließen; dies gilt insbesondere bei Gegenständen einfacher Art, besonderer Dringlichkeit oder wenn wegen Störung einer Sitzung kein Beschluss gefasst werden konnte.
- 10.2 Die Beschlussfähigkeit der Gremien regelt die Satzung. Sie wird zu Beginn der Sitzung des Gremiums festgestellt. Spätere Feststellungen der Beschlussfähigkeit bedürfen eines Antrags.
- 10.3 Das Gremium wird beschlussunfähig, wenn die erforderliche Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gem. Artikel 7.3 der Satzung nicht mehr anwesend ist. In diesem Falle muss die Feststellung der Beschlussfähigkeit gem. Artikel 8.1 beantragt werden; eine nachträgliche Feststellung ist unzulässig.

11 Abstimmung

- 11.1 Abgestimmt wird in der Regel durch Handzeichen; auf einen mehrheitlich beschlossenen Antrag erfolgt eine schriftliche Abstimmung sowie auf einen mehrheitlich beschlossenen Antrag eine namentliche Abstimmung.
- 11.2 Eine zweite Beratung und Abstimmung findet statt, wenn das Gremium mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gem. Artikel 6.9 der Satzung es so beschließt.
- 11.3 Anträge auf Änderung des Selbstverständnisses, der Satzung und Satzungsvorlagen, der Geschäftsordnung und zur Durchführung eines Misstrauensvotums benötigen eine Zustimmung von 75 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Bundesjugendausschuss.
- 11.4 Bei allen weiteren Abstimmungen entscheidet, soweit die Satzung und diese Geschäftsordnung nichts anderes vorschreiben, eine einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 11.5 Stimmenthaltungen werden bei der Auszählung nicht berücksichtigt, gelten somit weder als Ja- noch als Nein-Stimmen und stehen somit ungültigen und nicht abgegebenen Stimmen gleich. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- 11.6 Bei einer Abstimmung im schriftlichen Verfahren bedarf es einer schriftlichen Rückäußerung der Mitglieder des jeweiligen Gremiums an die Bundesgeschäftsstelle. Der Beschluss ist im schriftlichen Verfahren gefasst, wenn sich mindestens 50 % aller Mitglieder des jeweiligen Gremiums für die Beschlussfassung ausgesprochen hat.

Die Beschlussvorlage im schriftlichen Verfahren eines Bundesjugendausschuss wird per E-Mail an die Landesjugenden, die ihre Delegierten informieren, versendet. Die Rückmeldefrist soll in der Regel 28 Tage betragen.

Die Beschlussvorlage im schriftlichen Verfahren eines Bundesjugendvorstands wird per E-Mail an die Landesjugenden versendet. Die Rückmeldefrist soll in der Regel 14 Tage betragen.

12 Wahlen

12.1 Abstimmungen über Personen sind Wahlen. Sie werden gem. Artikel 6.8 der Satzung geheim durchgeführt. Weiter sind die Regelung in den Artikeln 6.2, 6.5, 6.6 und 6.9 der Satzung zu beachten.

12.2 Zu Wahlen gem. Artikel 7.4 d) und f) der Satzung muss schriftlich unter Einhaltung der Frist von 4 Wochen gem. Artikel 6.4 der Satzung eingeladen werden.

12.3 Zur Durchführung der Wahl wählt der Bundesjugendausschuss per Handzeichen und en block mindestens 3 Personen in die Stimmzählkommission und einen Wahlleiter. Die Mitglieder der Stimmzählkommission sowie der Wahlleiter sind bei der anstehenden Wahl nicht wählbar.

Die Stimmzählkommission hat die Aufgabe die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren.

Der Wahlleiter ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl und für die ordnungsgemäße Dokumentation verantwortlich.

12.4 Von einem antragsberechtigtem Mitglied des Bundesjugendausschuss ist vor einer Neuwahl die Entlastung der amtierenden Funktionsträger zu beantragen.

12.5 Auf Wunsch des Bundesjugendausschuss kann eine persönliche Kandidatenvorstellung erfolgen. Auf Mehrheitsbeschluss des Bundesjugendausschuss findet eine Personaldebatte statt. Dem jeweiligen Kandidaten ist in diesem Fall das Recht einzuräumen, vor der Eröffnung der Debatte das Wort zu ergreifen und auch das Schlusswort zu sprechen. Während der Personaldebatte hat der betroffene Kandidat auf Mehrheitsbeschluss des Bundesjugendausschusses den Raum zu verlassen.

12.6 Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie für das Amt zur Verfügung stehen. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung des Kandidaten vorliegt, aus der seine Bereitschaft hervorgeht, die Wahl anzunehmen.

12.7 Das Wahlergebnis ist durch den Wahlleiter sowie der Stimmzählkommission festzustellen und vom Wahlleiter bekannt zu geben, der die Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll zu bestätigen hat. Im Protokoll müssen die eingegangenen Wahlvorschläge und die Ergebnisse der einzelnen Wahlgänge dokumentiert werden.

Das Wahlergebnis kann in einem gesonderten Wahlprotokoll dokumentiert werden, welches dem Protokoll des Bundesjugendausschuss als Anlage beizufügen ist.

- 12.8 Gewählt sind die Personen, auf die die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entfallen. Bei mehreren Kandidaten sind diejenigen gewählt, auf die die meisten Stimmen entfallen.

Entfällt bei einem Wahlgang, bei dem mehr Kandidaten als zu wählende Funktionen vorhanden sind, die gleiche Stimmanzahl auf mehrere Kandidaten, so erfolgt unter diesen in einem erneuten Wahlgang eine Stichwahl. In der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erzielt; bei wiederholter Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

- 12.9 Nach dem jeweiligen Wahlgang befragt der Wahlleiter die Neugewählten zur Annahme der Wahl.

- 12.10 Die Amtsdauer richtet sich nach Artikel 7.4 d), e) und f) der Satzung der THW-Jugend. Sie beginnt mit der Annahme der Wahl. Diejenigen, die in ihr Amt gewählt wurden, nehmen ihre Funktion wahr bis durch Wahl die Nachfolge bestimmt ist.

Für vorzeitig ausgeschiedene Amtsinhaber sollen bei der nächsten Sitzung des Bundesjugendausschusses Nachwahlen stattfinden. Die Amtsdauer der Nachgewählten richtet sich nach der des ausgeschiedenen Amtsinhabers.

Wird bei einer Wahl ein Posten nicht besetzt, so soll auf dem nächsten Bundesjugendausschuss nach fristgerechter Einladung ein Nachfolger für die restliche Amtsperiode gewählt werden.

13 Ergebnisprotokolle

- 13.1 Über die Sitzungen der Gremien sind Beschlussprotokolle anzufertigen, die vom Leiter des jeweiligen Gremiums und des Protokollanten unterzeichnet werden.

Über die Aufnahme oder Nichtaufnahme von Beiträgen kann während der Sitzung und bei der Genehmigung des Protokolls beschlossen werden.

- 13.2 Die Protokolle des Bundesjugendausschuss werden nach Unterzeichnung durch den Bundesjugendleiter jeder Landesjugend per E-Mail zugestellt, die ihren Delegierten das Protokoll weiterleiten.

Einwendungen gegen das Protokoll sind bis spätestens 28 Tage nach Versand schriftlich gegenüber der Bundesgeschäftsstelle zu erheben. Richtet sich der Einwand gegen einen einzelnen Vorgang oder Tagesordnungspunkt, so gilt das Protokoll im Übrigen als angenommen. Die Bundesjugendleitung kann den Einwendungen abhelfen und das Protokoll berichtigen. Der folgende Bundesjugendausschuss entscheidet über die schriftlich erhobenen nicht abgeholften Einwendungen und stellt die Genehmigung des Protokolls fest.

- 13.3 Protokolle der Sitzungen des Bundesjugendvorstands und der Beratungsgremien werden allen Mitgliedern des jeweiligen Gremiums per E-Mail zugestellt. Protokolle der Beratungsgremien werden zudem der Bundesjugendleitung und der Bundesgeschäftsstelle zugestellt und dem Bundesjugendvorstand von diesen übermittelt.

Die Protokolle der Sitzungen des Bundesjugendvorstand und der Beratungsgremien werden auf der nächsten Sitzung des jeweiligen Gremiums genehmigt.

- 13.4 Die Beschlussprotokolle müssen enthalten: die Teilnehmendenliste, die Tagesordnung, die Beschlüsse und Wahlergebnisse, ggf. mit den Abstimmungsergebnissen, sowie alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen.
- 13.5 Beschlüsse, die im schriftlichen Verfahren gefasst wurden, sind im Protokoll der nächsten Sitzung des Bundesjugendausschuss oder des Bundesjugendvorstand aufzunehmen.
- 13.6 Für die Protokollierung der Sitzungen des Bundesjugendausschuss und des Bundesjugendvorstands ist der Bundesgeschäftsführer verantwortlich, der diese Aufgabe delegieren kann.

14 Kostenregelung

- 14.1 Die Mitwirkung in der THW-Jugend ist ehrenamtlich.
- 14.2 Aufenthaltskosten für die Teilnahme stimmberechtigter Delegierter an Sitzungen des Bundesjugendausschuss und des Bundesjugendvorstand sind durch die THW-Jugend zu tragen.
- 14.3 Reisekosten für die Teilnahme an Sitzungen des Bundesjugendausschuss und Bundesjugendvorstand sind von den entsendenden Gliederungen zu erbringen.
- 14.4 Die Bundesjugendleitung, die Kassenprüfer, die Mitglieder der Beratungsgremien, Sachverständige, Referenten, die auf der Grundlage der Satzung oder dieser Geschäftsordnung zu Gremiensitzungen der THW-Jugend eingeladen werden, sowie sämtliche Personen, die einen bestimmten Auftrag der THW-Jugend zu erfüllen haben oder eine Außenvertretung wahrnehmen, haben, sofern keine Kostenerstattung Dritter erfolgt oder erfolgen kann, Anspruch auf Kostenerstattung durch die THW-Jugend. Die Kostenerstattung durch die THW-Jugend erfolgt auf der Grundlage der von Bundesjugendvorstand beschlossenen Reisekostenrichtlinie.
- 14.5 Über alle anderen, hier nicht geregelten Kostenerstattungen, entscheidet die Bundesjugendleitung.

15 Schlussbestimmungen

- 15.1 Während einer Sitzung entscheidet der Sitzungsleiter über die Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Auslegung der Geschäftsordnung für diese Sitzung.
- 15.2 Die vorstehende Geschäftsordnung wurde anlässlich des 27. Bundesjugendausschusses vom 16.11.2014 beschlossen und tritt mit ihrem Beschluss in Kraft.